

3.49 Kinderrechte in die Verfassung

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2007

Die BDKJ Hauptversammlung fordert den Bundestag und den Bundesrat auf, Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen. Folgende Kriterien muss die Änderung des Grundgesetzes erfüllen:

1. Das Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit muss garantiert werden.
2. Das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigene Persönlichkeit (Subjektstellung) muss deutlich werden.
3. Das Recht auf Schutz vor Gefahren für das eigene Wohl muss aufgenommen werden.
4. Der Staat muss die Bildungs- und Erziehungsträger dabei unterstützen die vorgenannten Ziele zu erreichen.
5. Das Verhältnis zwischen Eltern und Staat bzw. Eltern und Kindern soll nicht verändert werden.
6. Eine Nennung von Kinderrechten als Staatsziel reicht nicht aus.

Die Grundgesetzänderung muss einhergehen mit einer Stärkung der Rechte von Kindern in anderen Gesetzen. So ist die Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) zurückzunehmen und die Beteiligung von Kindern bei politischen Entscheidungen u.a. durch die Absenkung des Wahlalters zu gewährleisten.



